

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm,

Dr. Uwe-Jens Heuer, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS

— Drucksache 13/10119 —

Erhalt und Pflege sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat sich im Partnerschaftsvertrag vom 9. November 1990 mit der Sowjetunion (BGBl. 1991 II S. 703) verpflichtet, daß die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, geachtet werden und unter dem Schutz deutscher Gesetze stehen (Artikel 18). Der damalige Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, und der amtierende Außenminister der DDR, Ministerpräsident Lothar de Maizière, haben in einem gemeinsamen Brief an die Außenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland versichert: „Das Gleiche gilt für die Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt.“ (zitiert nach dem Bulletin Nr. 109 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 14. September 1990).

Am 16. Dezember 1992 wurde mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt (BGBl. 1994 II S. 598), daß nur im Einvernehmen mit Vertretern der russischen Seite Veränderungen auf Friedhofsanlagen oder die Beisetzung von Kriegsgräbern vorgenommen werden dürfen.

Die Thüringer Landeszeitung berichtete am 23. Juli 1997, daß im Auftrage der Städtischen Park- und Friedhofsverwaltung Weimar durch das Grünflächenamt auf dem denkmalgeschützten Friedhof für Angehörige der Roten Armee, Belvedere, Gräber von sowjetischen Soldaten eingeebnet und intakte Grabsteine zertrümmert und entfernt wurden. Diese offiziell durchgeföhrten Arbeiten wurden von einer Gruppe der Antifa-Jugend als Friedhofsschändung angesehen und öffentlich gemacht. Sie wandte sich zur Klärung dieses Vorganges an die Stadt Weimar wie auch an den Vizekonsul des Generalkonsulats der Russischen Föderation in Leipzig. Sowohl der Vertreter der Stadt Weimar als auch der Vizekonsul wußten von dem o. g. Vorhaben des Städtischen Grünflächenamtes nichts. Der Vizekonsul sah in den Umgestaltungsarbeiten, für die keine Zustimmung der Russischen Föderation eingeholt worden war, nicht nur eine Verletzung der deutsch-russischen Vereinbarungen, sondern zusätzlich eine Verletzung der nach internationalen Abkommen zugestandenen „ewigen Ruhe“ für Kriegsgräber.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. März 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Gemäß einer Meldung von dpa am 3. Dezember 1997 hatten vier Jugendliche Anfang Mai 1997 in der Gedenkstätte „Seelower Höhen“ (Land Brandenburg) einzementierte Grabsteine umgeworfen und zwei metallene Sowjetsterne sowie Schilder einer Reliefkarte entwendet. Dazu meldete die „Berliner Morgenpost“ am 4. Dezember 1997, daß die vier Jugendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren vom Jugendrichter des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder wegen Sachbeschädigung verwarnt wurden. Sie haben die Auflage, bis zu 50 Stunden soziale Arbeit in der Gedenkstätte „Seelower Höhen“ abzuleisten. Von der Außenstelle der Botschaft der Russischen Föderation wurde mitgeteilt, daß sie von der Denkmalschändung weder auf diplomatischem Wege noch durch eine polizeiliche Meldung informiert worden war, sondern erst durch die Pressemeldung davon Kenntnis erhalten hätte.

Im Juni 1997 wurde mit dem Abriß des Obelisken auf dem sowjetischen Soldatenfriedhof Treuenbrietzen (Land Brandenburg) mit der Begründung begonnen, daß der Obelisk baufällig sei und dadurch das Ansehen der Stadt schädige. Die Denkmalbehörde des Landes Brandenburg hatte dem Abriß des Obelisken mit der Begründung zugestimmt, daß eine Restaurierung einer Neusetzung gleichkäme. Denkmalwert habe nur das Original und nicht die durch Sanierung entstandene Kopie. Weil das aber der Denkmalpflege widerspräche, wurde die denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abriß erteilt. Durch den Protest der PDS-Fraktion in der Stadt Treuenbrietzen und der Bundestagsabgeordneten Maritta Böttcher und Willibald Jacob konnte zunächst der Abriß aufgeschoben werden. Wöchentliche Mahnwachen der PDS-Basisorganisation und Bewohner der Stadt sind ein Ausdruck für antifaschistisches Bewußtsein. Der Abriß wurde verhindert durch den Einspruch der Russischen Botschaft. Eine diesbezügliche Korrespondenz zwischen der Russischen Botschaft und der brandenburgischen Landesregierung liegt vor.

1. Ist entsprechend den Vereinbarungen über den Erhalt und die Pflege sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland eine genaue Übersicht über Anzahl und Zustand dieser Denkmäler und Kriegsgräber erstellt worden?

Wenn ja, was ist der Inhalt der Übersicht?

Wenn nicht, bis wann ist die Erstellung der Übersicht vorgesehen?

Auf der Basis von Erfassungen aus den 70er Jahren des Ministeriums für Kultur der DDR ist im Jahre 1991 vom Bundesministerium des Innern eine Übersicht über die sowjetischen Ehrenmale, Gedenkstätten und Ehrenfriedhöfe in den neuen Ländern zusammengestellt worden. Danach befinden sich auf dem Gebiet der neuen Länder und Berlins über 500 sowjetische Gedenkstätten sowie eine Anzahl einzelner Soldaten- und Kriegsgefangenengräber und Beerdigungsstätten zwangsverpflichteter sowjetischer Arbeiter. Nach dem Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages am 5. Juni 1991 ist den für Gedenkstätten zuständigen Ländern diese Übersicht zur Verfügung gestellt worden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Gräbergesetz vom 11. Februar 1993 legen die Länder jährlich Listen über die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vor. Nach aktuellem Stand handelt es sich in den neuen Ländern und in Berlin um 108 942 Gräber (in- und ausländische Kriegstote).

2. Wie viele Kriegsgräber, Gedenksteine, Obeliske und Erinnerungstafeln existierten nach Kenntnis der Bundesregierung zur Zeit der Vereinbarungen (1990/1992) (bitte einzeln nach Art des Mahnmals und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wie viele existieren heute noch (bitte einzeln nach Art des Mahnmals und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Jahre 1991 verteilten sich die sowjetischen Gedenkstätten auf die Länder wie folgt:

Brandenburg	277
Sachsen	101
Mecklenburg-Vorpommern	84
Sachsen-Anhalt	55
Thüringen	48
Berlin	9

Bis zum Abzug der sowjetischen Truppen aus Deutschland erfolgten Veränderungen an den Gedenkstätten – einschließlich der Umbettung von Einzelgräbern auf Friedhöfe – in Absprache und mit Hilfe der sowjetischen Truppen bzw. der GUS-Streitkräfte. Auch wenn es sich hierbei um Einzelfälle handelte, und die genannte Größenordnung der Verteilung der Gedenkstätten auf die Länder im wesentlichen unverändert ist, so hat dies doch zu Veränderungen in der Zahl der Gedenkstätten geführt. Die genaue Zahl der Gedenkstätten und ihre heutige Verteilung im einzelnen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach aktuellem Stand (6. Februar 1998) verteilen sich die Kriegsgräber entsprechend § 1 Gräbergesetz auf die neuen Länder wie folgt:

Berlin	4 480
Brandenburg	36 266
Mecklenburg-Vorpommern	19 183
Sachsen	13 007
Sachsen-Anhalt	18 345
Thüringen	17 661

Für die Zeit von vor 1990 liegt eine Liste des Ministeriums des Internen der DDR vor. Danach soll es auf dem Gebiet der DDR lediglich 160 Einzelgräber und 1 426 Sammelgrabstätten von Soldaten des Zweiten Weltkrieges gegeben haben.

3. Wie wird der bauliche Zustand der Denkmäler und Kriegsgräber eingeschätzt?

Aufgrund welcher Gutachten erfolgt diese Einschätzung?

Zum baulichen Zustand der sowjetischen Gedenkstätten in Deutschland verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage des Abgeordneten Siegfried Vergin vom 18. Februar 1998 (Drucksache 13/9962).

Die Durchführung des Gräbergesetzes und damit auch die Beurteilung des baulichen Zustandes der Kriegsgräber ist Landesangelegenheit.

4. Welche finanziellen Mittel wurden bisher vom Bund für den Erhalt und die Pflege der sowjetischen Denkmäler und Kriegsgräber ausgegeben (bitte nach Jahren seit 1990 aufzulösen)?
5. Welche finanziellen Mittel sieht der Bundeshaushalt 1998 für diesen Zweck vor?

In den neuen Ländern gelten seit 1993 für die Erhaltung und Pflege der Gräber von Krieg- und Gewaltherrschaft die Finanz-

regelungen des Gräbergesetzes. In diesem Rahmen wurden den neuen Ländern Bundesmittel wie folgt zur Verfügung gestellt:

1993	11 Mio. DM
1994	12 Mio. DM
1995	14 Mio. DM
1996	12,3 Mio. DM
1997	11,9 Mio. DM

Für 1998 sind 11,3 Mio. DM vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Gräbergesetz keine Differenzierungen zwischen in- und ausländischen Kriegstoten vor sieht.

Unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Denkmalpflege hat die Bundesregierung wegen der besonderen politischen Bedeutung der drei sowjetischen Gedenkstätten in Berlin-Tiergarten, Berlin-Pankow (Schönholzer Heide) und Berlin-Treptow 1991 bis 1995 Bundesmittel in Höhe von insgesamt 3,9 Mio. DM der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie zur baulichen Sanierung der Gedenkstätten zur Verfügung gestellt. Davon wurden 1991 und 1993 jeweils 1 Mio. DM im Rahmen der kulturellen Übergangsfinanzierung und 1995 2 Mio. DM im Rahmen der Hauptstadtkulturförderung zur Verfügung gestellt.

Im Kuratorium zur Hauptstadtkulturförderung ist zwischen dem Bund und Berlin die Frage der Sanierung erörtert worden. Dabei hat Berlin – unter Hinweis auf divergierende Auffassungen zur rechtlichen Zuständigkeit – seine Bereitschaft erklärt, die laufenden Kosten einschließlich notwendiger Investitionen zu übernehmen unter der Voraussetzung, daß 1998 für die Zeit ab 2000 neu verhandelt wird.

6. Sind Vereinbarungen über die Verantwortung zum Erhalt und zur Pflege sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber zwischen Bund und Ländern getroffen worden?

Wenn ja, welche?

Förmliche Regelungen bestehen hinsichtlich der Pflege der Kriegsgräber: Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 11. Februar 1993) einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 25. Juli 1975.

Entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist Denkmalpflege Sache der Länder. Der deutsch-sowjetische Nachbarschaftsvertrag vom 9. November 1990 hat an dieser Zuständigkeit nichts geändert. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Denkmalpflege bei sowjetischen Gedenkstätten gibt es deshalb nicht.

7. a) Ist der Bundesregierung die Anzahl der Schändungen sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber seit 1990 bekannt?

Wenn ja, wie groß war die Anzahl (bitte aufschlüsseln nach Objekt der Schändung, Jahren und Bundesländern)?

Dem Bundeskriminalamt liegen die nachfolgend aufgeführten polizeilichen Erkenntnisse über politisch motivierte Straftaten gegen sowjetische Kriegsgräber und Denkmäler in Deutschland seit 1990 vor. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da aufgrund von Löschungsfristen (Datenschutz) bereits vorhandene Erkenntnisse aus den polizeilichen Datensystemen gelöscht worden sein können.

Straftaten gegen sowjetische Friedhöfe

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Berlin									
Brandenburg					1	2	1		
Mecklenburg-Vorpommern			3		3	4	2		
Sachsen							1		
Sachsen-Anhalt			5	1		3			
Thüringen						2	1		

Straftaten gegen sowjetische Gedenkstätten/Ehrenmäler

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Berlin								1	
Brandenburg					1	3	3	1	
Mecklenburg-Vorpommern				1		2			
Sachsen				1		1	2		1
Sachsen-Anhalt									
Thüringen						1	1		

- b) In welcher Weise werden die Schändungen sowjetischer Mahnmale beim Bundeskriminalamt erfaßt?

Das Bundeskriminalamt wertet „Schändung sowjetischer Mahnmale“ nicht gesondert aus. Die hier vorliegenden Erkenntnisse basieren auf dem kriminalpolizeilichen Meldedienst.

- c) Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über den politischen Hintergrund solcher Schändungen?

Der Schändung sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber liegt oftmals ein politisches Motiv zugrunde. Vielfach wurden Denkmäler und Grabsteine mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wie Hakenkreuzen oder „Sieg Heil“- und „Heil Hitler“-Parolen beschmiert. An anderen Orten verwandten die Täter zudem fremdenfeindliche Parolen wie „Russenschweine raus“ oder „Ausländer raus“.

Diese Fälle gelten als Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund. Bei allen anderen Schändungen sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber ist ein rechtsextremistischer Hintergrund jedoch nicht generell zu unterstellen.

- d) Gelten diese Schändungen nach Meinung des Verfassungsschutzes als rechtsextreme Straftaten?

Auf die Beantwortung der Frage 7 c) wird verwiesen.

- e) Wie viele Strafverfahren wegen Schändung sowjetischer Mahnmale gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
– Wie viele Strafverfahren wurden eingestellt?
– Wie viele Strafverfahren wurden abgeschlossen (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
– Wie viele Täter wurden ermittelt?
f) In welcher Weise wurden die ermittelten Täter bestraft?

Es ist davon auszugehen, daß grundsätzlich in allen oben angeführten Fällen polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben wurden.

Über die Einstellung von Ermittlungsverfahren durch die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften sowie die Zahl der Verurteilungen liegen der Bundesregierung keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen wurden in allen oben angeführten Fällen insgesamt 33 Tatverdächtige ermittelt (Friedhöfe: 26; Gedenkstätten/Ehrenmäler: 7).

8. Welche Art der Zusammenarbeit deutscher Behörden mit der Russischen Botschaft bzw. deren Außenstelle und Konsulaten besteht in Angelegenheiten des Erhalts und der Pflege sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber?

Das Auswärtige Amt steht in Angelegenheiten des Erhalts und der Pflege sowjetischer Denkmäler und Kriegsgräber in ständigem und engen Kontakt mit der Botschaft der Russischen Föderation in Bonn und deren Außenstelle in Berlin.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, daß der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vielfältige Kontakte zu russischen Dienststellen hat. Sie sind von einem positiven und kooperativen Geist geprägt.

